

181.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 31, den Neubauplan für das vormals militärfiscalische Areal in Dresden und einige damit im Zusammenhange stehenden Bauten und Einrichtungen betreffend,

sowie

über die dazu eingegangenen Petitionen:

1. des Directoriums der Flora, Gesellschaft für Botanik und Gartenbau zu Dresden;
2. des Kunst- und Handelsgärtners Gustav Lehmann zu Striesen;
3. des Rechtsanwaltes Fasold in Dresden.

Eingegangen am 15. März 1886.

(Königl. Decret Nr. 31, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd. Mittheilungen der II. Kammer, Nr. 53, S. 827 fg.)

Mitteltst Ständischer Schrift vom 8. März 1873 hat die Ständeversammlung bezüglich des in den freien Besitz des Staates übergegangenen, ehemals militärfiscalischen Grundbesitzes der Königlichen Staatsregierung den Beschluß zugehen lassen: „daß die weitere Verfügung über dieses Areal von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig zu machen sei,“ sowie, nachdem verschiedene Anträge wegen Ankauf derartiger Grundstücke an die Königliche Staatsregierung gelangt waren, gelegentlich der Genehmigung diesbezüglicher Vorlagen, mitteltst Ständischer Schrift vom 23. Juli 1878, die Königliche Staatsregierung ermächtigt, einzelne Theile dieses Areals, eintretenden Falles, zu verkaufen, wenn dadurch der in Aussicht genommene Bauplan nicht gestört würde.

Mit Rücksicht auf diesen Bebauungsplan sind seit jener Zeit auch nur zwei Grundstücke, und zwar: 1. die ehemalige Palais-kaserne in Neustadt, mit Ausnahme des größeren Theiles des dazu gehörigen Gartens, für den Preis von 175.665 *M* an die Brandversicherungscommission, und 2. die ehemalige Büchsenmacherkaserne daselbst für den Preis von 26.000 *M* an Privathand, verkauft worden.

Bezüglich des übrigen zur freien Verfügung stehenden Staatsgrundbesitzes hat nun die Königliche Staatsregierung nach langjährigen Verhandlungen mit der Stadtvertretung von Dresden einen einheitlichen Bebauungsplan vereinbart, durch welchen die Möglichkeit geboten ist, eine planmäßige Verwerthung desselben in sichere Aussicht zu nehmen.

Dieser Bauplan umfaßt:

- a) den Plan für Altstadt-Dresden mit dem Project der Ringstraße und einer vierten Elbbrücke (siehe den diesem Berichte angefügten Plan A. A. 20 i);
- b) den Plan für Neustadt-Dresden mit der rechten Elbhochuferstraße und den neu anzulegenden Plätzen und Straßen bis zum Albertplatz (siehe Plan N. Allgem. 16 a).

Die Ausführung dieses Bebauungsplans soll auf Grund eines dem Königlichen Decret zur Erläuterung beigegebenen Vertrages mit der Stadt Dresden erfolgen, für welchen bereits die Zustimmung beider städtischen Collegien erlangt worden ist.